Landesprogramm des Landes Bremen zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)

§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit der Stadtgemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.

(2) Hierzu gewährt der Bund dem Land Bremen Finanzhilfen nach Art. 104c GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und Absatz 3 GaFinHG.

§ 2 Gegenstand der Finanzierung, Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden für zusätzliche investive Maßnahmen der Stadtgemeinden zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gewährt.

(2) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sind Angebote zur Förderung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht. Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, sondern ausschließlich dem Zweck des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig.

(3) Gemäß Art. 1 Nr. 3 GaFöG, mit dem § 24 SGB VIII geändert wird, hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der

Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Förderfähige Ganztagsgrundschulen gemäß § 2 Absatz 2 des Landesprogramms sind Schulen, die den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 SGB VIII erfüllen (vgl. Absatz 3).

(5) Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken – die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Als förderfähige Investitionen werden insbesondere auch solche Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung angesehen, welche energetische Sanierung umfassen und im Einklang mit dem Ziel von §§ 1 und 3 GaFinHG stehen. Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich auf die Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen. Die Maßnahmen müssen zum Ziel haben, Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen, zu erhalten oder zum Ziel haben, dass Plätze von der Schaffung oder dem Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren.

(6) Die Schulentwicklungsplanung entwickelt die Ausbauplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Benehmen mit der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der Regelungen zur Zusammenarbeit und Abstimmung, insbesondere in § 12 Absatz 1 Bremisches Schulgesetz und § 6 Absatz 4 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz.

§ 3 Förderzeitraum

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab dem Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung somit möglich, soweit es sich um selbstständige, zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt und für diese Abschnitte die Förderkriterien erfüllt sind. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass gerade jene Teilleistung auch erst dann verbindlich durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wird. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 31. März 2028 abzurechnen.

§ 4 Ansprechstelle, Antragswesen

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bewirtschaftet die Mittel des Investitionsprogramms, stellt Informationen und Berichte bereit und ist Ansprechstelle für den Bund.

(2) Die Mittel werden auf Antrag bewilligt und bereitgestellt.

(3) Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Beschreibung der Maßnahme,
2. Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme. Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 1, die
   a) geschaffen werden,
   b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
   c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
3. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
4. Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
5. bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
6. bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
7. im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

§ 5 Förderbeträge, Eigenanteil

(1) Das Land Bremen stellt den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als den öffentlichen Schulträgern des Landes Bremen insgesamt 26.229.225 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel sollen auf Antrag der Stadtgemeinden im Verhältnis 80:20 bewilligt werden. Sofern eine der Stadtgemeinden die Mittel nicht in vollem Umfang benötigt, werden diese der anderen Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kommunen beteiligen sich mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms am 30. Juni 2028 zu erreichen.

§ 6 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

(1) Das Land und die Stadtgemeinden stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Art 104c Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel hat das Land Bremen den vorhabenbezogenen Ansatz gewählt.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter dienenden Investitionsvorhabens

1. durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 2 GaFinHG betreffen (s. § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung).

(3) Eine dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsvorhabens zum Zweck des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

§ 7 Bewirtschaftung der Bundesmittel (zu § 6 GaFinHG)

(1) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 HGrG. Das Land und die Stadtgemeinden stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 HGrG bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 1 eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.

(2) Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 Euro pro Förderantrag.

(3) Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung, im GaFinHG und im GaFöG getroffenen Regelungen gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze, die durch den Bund jährlich erstellt werden.

§ 8 Nachweis der Verwendung, Kontrolle

(1) Das Land übersendet dem Bund halbjährlich, beginnend ab dem 30. November 2023 eine Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Für die Übersichten erstellt der Bund eine

Mustervorgabe. Die Stadtgemeinden übersenden dem Land jeweils halbjährlich, beginnend ab dem 31. Oktober 2023 die entsprechenden Nachweise. Die Übersichten enthalten gemäß der Verwaltungsvereinbarung folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung),
2. Darstellung der Zielerreichung nach § 4 Absatz 3 Nummer 2,
3. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
4. Bewilligungssumme,
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis),
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
8. Nachweis über die Einhaltung der Zusätzlichkeit:
   Für den vorhabenbezogenen Ansatz erfolgt der Nachweis zum 31. Dezember eines Berichtsjahres durch tabellarische Darstellung, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 5 Absatz 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden. Soweit Investitionsvorhaben gemäß § 5 Absatz 3 nicht oder abweichend von der Benennung gemäß § 11 VV II durchgeführt wurden, sind sachliche Gründe hierfür darzulegen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.
9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung (§ 7 GaFinHG) sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

(2) Das Land überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesprogramms und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung.

§ 9 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Mittelempfänger weisen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund hin.

§ 10 Berichtspflichten

(1) Das Land berichtet dem Bund zum 30. Juni und 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Juli und 31. Januar. Die Kommunen berichten dazu zum 30 Juni und zum 31.12. an das Land:

1. über die Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die mit den Finanzhilfen des Bundes

a) geschaffen wurden,

b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitiert haben,

c) erhalten wurden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitiert haben,

2. tabellarisch

a) über den Status der Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach bewilligt und abgeschlossen, einschließlich einer Kurzbeschreibung, der Identifikationsnummer und der Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung),
b) über bewilligte und abgerufene Mittel,
c) über die Höhe der Beteiligung des Bundes, des Landes und der Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
d) darüber, ob es sich um die Realisierung im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ handelt sowie
e) Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

(2) Zur Darlegung der Einhaltung der Zusätzlichkeit nach § 5 übermitteln die Kommunen an das Land und das Land an den Bund:

für den vorhabenbezogenen Ansatz zum nächsten Berichtszeitpunkt nach Absatz 1 einmalig eine tabellarische Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben gemäß § 6 Absatz 2 in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich einschließlich

- Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme,
- Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
- Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
- die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
- Höhe des Landes- und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.

§ 11 Geltungszeitraum

Das Landesprogramm gilt ab Beschlussfassung durch die Deputation bis zum 30. Juni 2028.